

§ 13

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

§ 14

Soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, ist bei Beschlüssen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Wahlen sind entgegen Abs. 1 die Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Kommt keine Entscheidung zustande, so ist der Wahlgang zu wiederholen. Hat auch bei diesem Wahlgang keiner der Kandidaten die erforderliche Mehrheit, so entscheidet in einem dritten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen nach Abs. 1. Bei Stimmengleichheit in diesem Wahlgang entscheidet das Los.

§ 15

Über alle Sitzungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Gesamtvorstandes sind im Wortlaut festzuhalten. Das zahlenmäßige Ergebnis bei Wahlen ist in der Niederschrift zu vermerken.

§ 16

Eine Änderung dieser Satzung ist nur durch die Mitgliederversammlung möglich. Sie bedarf einer Mehrzahl von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

Über einen Antrag zur Änderung dieser Satzung kann nur beschlossen werden, wenn dieser den Mitgliedern im Wortlaut mindestens 20 Tage vor Beschlussfassung zugeht.

Ein Antrag auf Satzungsänderung kann von jedem Mitglied gestellt werden. Im Verlauf einer Mitgliederversammlung können Satzungsänderungen nur beantragt werden, wenn sie sich auf die gleiche Materie beziehen, die in der Einladung angekündigt ist.

Eine Änderung des Zweckes der Satzung (§ 2) ist nur mit Zustimmung aller Vereinsmitglieder zulässig.

§ 17

Die Auflösung dieses Vereins ist nur mit der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung möglich (mindestens aber die Hälfte der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder). Die Mitgliederversammlung beschließt auf dieser Sitzung, wie die Auflösung zu erfolgen hat.

§ 18

Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder Fortfall seines bisherigen Zweckes hat der Vorstand die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das verbleibende Vermögen der Arbeiterwohlfahrt zu übertragen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 19)

Diese Satzung wurde von der Gründerversammlung diskutiert und am - **13. Mai 1987** - mehrheitlich angenommen.